

# 1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Thematik der Reserveursachen im zivilen Schadensrecht. Es geht um die Frage, ob einem Schädiger ein Schaden zugerechnet werden kann, wenn ein anderes, hypothetisches Alternativereignis ebenfalls zu einem Schaden bei demselben Geschädigten und an demselben Objekt geführt hätte. Im Rahmen der Sachverhaltsbeurteilung wird also ein tatsächlich eingetretenes Ereignis mit einem Ereignis verglichen, das hypothetisch hätte eintreten können und das als Reserveursache bezeichnet wird. Es geht folglich immer um verschiedene Möglichkeiten und Realitäten, mithin um nicht-wirkliche, kontra-faktische Geschehensverläufe.

In der Rechtspraxis berufen sich in der Regel Schädiger<sup>1</sup> auf diese hypothetischen, alternativen Geschehensabläufe, um zu begründen, dass sie selber nicht für einen Schaden zur Verantwortung gezogen werden können. Die Frage, wie sich dieses Argument auswirkt, ist unter Zivilrechtlern umstritten, viele verschiedene Wege zur Problemlösung werden angeboten. Ein weiterer, interdisziplinär hergeleiteter Vorschlag wird in dieser Arbeit vorgestellt, wobei auf Theorien und Methoden aus Philosophie, Politik- und Geschichtswissenschaft zurückgegriffen wird, die zur Erforschung von Kontrafakten entwickelt wurden.

Ausgangspunkt der Problematik ist die Tatsache, dass beim Auftreten einer Reserveursache das eigentlich schädigende Ereignis anhand der *conditio-sine-qua-non*-Regel auf den ersten Blick nicht als Schadensursache benannt werden kann, sodass ein Kausalitätsproblem vorliegt. Noch entscheidender aber ist die Frage, ob, nach der Lösung dieses ersten Problems, entstandene Schäden dem Schädiger in voller Höhe zugerechnet werden können. Die vorliegende Arbeit legt ihren Schwerpunkt, nach kurzer Diskussion der ersten Fragestellung, auf das als zweites aufgeworfene Thema.

---

1 In der Arbeit wird das grammatikalische Maskulinum verwendet, die weiteren Geschlechtsformen sind dabei immer mitgemeint.

## 1. Einleitung

### 1.1. Grundlagen des Counterfactual Thinking in der psychologischen Forschung

Dass sich ein großes Meinungsspektrum zu der Frage entwickeln konnte, wie im Rahmen der Schadensermittlung im Zivilrecht mit Reserveursachen umgegangen werden sollte, liegt sicher – neben den zahlreichen juristischen Problemen, auf die im Verlauf der Arbeit eingegangen wird – auch an der Tatsache, dass das Nachdenken über Kontrafakten generell ein komplexer gedanklicher Vorgang ist. Diesem Prozess, der auch „Counterfactual Thinking“ genannt wird, wird daher auch von der psychologischen Forschung viel Aufmerksamkeit entgegengebracht.

Die Erkenntnisse über Counterfactual Thinking in der Psychologie gehen insbesondere auf die beiden Wissenschaftler Daniel Kahneman und Amos Tversky zurück, die dieses Forschungsgebiet in den 1980er Jahren in den Blick nahmen. Sie erforschten schwerpunktmäßig, wie kontrafaktische Gedanken entstehen. Später weitete sich das Forschungsgebiet immer weiter aus.<sup>2</sup> In einer bedeutenden Studie fanden Kahneman/Tversky beispielsweise heraus, dass sich kontrafaktische Gedanken insbesondere um außergewöhnliche Ereignisse herum entspinnen. Ob ein Ereignis ein außergewöhnliches darstellt oder nicht, bestimmt sich anhand von vorgefertigten Normen, auf die die jeweilige Person in der fraglichen Situation zurückgreift. Ein Anwendungsfall für ein solches außergewöhnliches Ereignis, das den Startpunkt für Counterfactual Thinking markiert, wäre beispielsweise die Geschichte, in der ein Mann auf der Rückfahrt von seinem Büro nach Hause nicht seine normale Route wählt, sondern sich für einen Umweg entscheidet. Wird er auf dieser Fahrt in einen Unfall verwickelt, entsteht leicht der Gedanke „Hätte er nur seinen gewöhnlichen Heimweg gewählt, dann wäre der Unfall nicht geschehen“, denn der geänderte Heimweg stellt hier das außergewöhnliche Ereignis dar.<sup>3</sup>

- 
- 2 Zur Historie der Forschung in der Psychologie siehe z. B. *Mandel/Hilton/Catellani*, Introduction, in: *Mandel/Hilton/Catellani*, 2005, S. 1 ff; einen Überblick über die inzwischen zahlreichen Forschungsrichtungen bietet *Byrne*, *The Annual Review of Psychology* vol. 67, 2016, 135; einen sehr interessanten Einblick in die Zusammenarbeit von Kahneman und Tversky bietet *Michael Lewis*, *Aus der Welt: Grenzen der Entscheidung oder Eine Freundschaft, die unser Denken verändert hat*, 2017.
  - 3 *Kahneman/Miller*, *Psychological Review* vol. 2, 1986, 136; da als Referenz auf bestehende Wertvorstellungen und Meinungen zurückgegriffen wird, kommt es auf diese Weise durchaus zur Verfestigung bestehender Vorurteile, vgl. *Olson/Roese/Deibert*, *Psychological Biases in Counterfactual Thought Experiments*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 296 ff. (297).

Die Tatsache, dass gerade außergewöhnliche Ereignisse verändert werden, liegt wohl daran, dass der Mensch sich bei ihnen mehr hypothetische Alternativen vorstellen kann als bei normalen Ereignissen, so dass jene gedanklich leichter veränderbar sind als Routineabläufe. Diese Veränderbarkeit führt dann auch dazu, dass einem Ereignis eine größere kausale Bedeutung beigemessen wird, was wiederum zu mehr kontrafaktischem Denken führt.<sup>4</sup>

Eine weitere Erkenntnis der Forschung zu Counterfactual Thinking ist, dass kontrafaktische Gedanken häufiger solche Ereignisse zum Inhalt haben, die „näher“ an der Realität liegen als solche, die ihr „ferner“ sind. So kann sich ein Tourist, der sein Flugzeug um fünf Minuten verpasst, eher vorstellen, noch rechtzeitig am Flughafen gewesen zu sein als ein anderer Reisender, der sein Flugzeug um 30 Minuten verpasst. Denn es ist einfacher, sich ein hypothetisches Alternativgeschehen vorzustellen, in dem man fünf Minuten früher an einem Ort ankommt als eine Alternative, in der 30 Minuten eingeholt werden müssen.<sup>5</sup> Counterfactual Thinking scheint darüber hinaus eher kontrollierbare Handlungen zum Inhalt zu haben als solche, auf die die jeweils betroffene Person keinen direkten Einfluss nehmen kann.<sup>6</sup> Umstritten ist schließlich die Frage, ob Handlungen veränderbarer erscheinen als Unterlassungen und damit häufiger Gegenstand kontrafaktischer Gedanken sind.<sup>7</sup>

Von der Frage, welche Ereignisse zum Inhalt von Counterfactual Thinking werden, muss die Frage unterschieden werden, wodurch diese Art von Gedanken überhaupt ausgelöst wird. Eine klare Trennung ist dabei nicht immer einfach.

Ein häufiger Auslöser scheinen vor allem Affekte, also Gemütsregungen, zu sein. Gerade negative Affekte führen dazu, dass eine Person versucht, Lösungen für die die Affekte auslösenden Probleme zu finden und daher anfängt, kontrafaktisch zu denken.<sup>8</sup> Ein weiterer Auslöser sind Ereignisse, die „fast“ passiert wären. So stellt die (gedachte) Nähe zu einem Ereignis, das „beinahe“ eingetreten wäre, nicht nur einen möglichen In-

---

4 *Kahneman/Miller*, *Psychological Review* vol. 2, 1986, 136 (144).

5 *Kahneman/Miller*, *Psychological Review* vol. 2, 1986, 136 (145); *Kahneman/Tversky*, The simulation heuristic, in: *Kahneman/Slovic/Tversky*, 1987, S. 201 ff. (203f).

6 *Roese*, *Psychological Bulletin* vol. 121, 1997, 133 (139) (sec.).

7 Dafür *Kahneman/Miller*, *Psychological Review* vol. 2, 1986, 136 (145); kritisch *Roese*, *Psychological Bulletin* vol. 121, 1997, 133 (139).

8 *Olson/Roese/Deibert*, *Psychological Biases in Counterfactual Thought Experiments*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 296 ff. (300).

## 1. Einleitung

halt des Counterfactual Thinking dar, sondern führt auch dazu, dass diese Gedanken überhaupt erst ausgelöst werden.<sup>9</sup>

Eine bedeutende Folge des kontrafaktischen Denkens ist das Erkennen von Kausalzusammenhängen und von Kontrasteffekten. Durch die Gegenüberstellung eines echten Ereignisses mit einem rein vorgestellten alternativen Ereignis fällt die Bewertung der Realität extremer aus, als das ohne die Gegenüberstellung der Fall wäre (Kontrasteffekt).<sup>10</sup> Insbesondere können aber durch die Analyse von hypothetischen Alternativen Kausalketten aufgedeckt werden, die ohne die Evaluation von hypothetischen Geschehensabläufen so deutlich nicht zu Tage treten oder anders bewertet würden.<sup>11</sup> Das kann an dem folgenden Beispiel verdeutlicht werden: Sucht ein Student, nachdem er ein schlechtes Prüfungsergebnis erhalten hat, die Ursache für seine schlechte Note, kann er durch kontrafaktisches Denken mental alternative Szenarien durchleben. Wenn er sich einen hypothetischen Geschehensverlauf (z. B. mehr aufgewendete Lernzeit) vorstellen kann, in dem er statt der schlechten eine gute Note erhält, wird er feststellen, dass zwischen dem realen Ergebnis und der realen Ausgangsbedingung eine kausale Verbindung bestand.<sup>12</sup>

Das Wissen über diese psychologischen Zusammenhänge bietet zwar keine Lösung für das zivilrechtliche Problem, wann hypothetische Kausalverläufe berücksichtigt werden sollten und wann nicht. Es eröffnet jedoch die Möglichkeit, die gedanklichen Abläufe, die im Umgang mit Reserveursachen vor sich gehen, zu verstehen, was eine ganz neue Perspektive auf das zu diskutierende Problem bietet. Schließlich wird man im Rahmen der Analyse der Beispielfälle insbesondere in Kapitel 5 und 6 einige der psychologischen Erkenntnisse bestätigt finden.

### 1.2. Grundlagen des interdisziplinären Arbeitens

Das Thema der hypothetischen Alternativereignisse wird nicht nur in der Rechtswissenschaft und der Psychologie behandelt, sondern auch in ande-

---

9 Roese, *Psychological Bulletin* vol. 121, 1997, 133 (sec.).

10 Roese, *Psychological Bulletin & Review* vol. 6, 1999, 570 (571).

11 Byrne, *The Annual Review of Psychology* vol. 67, 2016, 135 (137); Mandel, Counterfactual and causal explanation: From early theoretical views to new frontiers, in: *Mandel/Hilton/Catellani*, 2005, S. 11 ff. (13f); Roese, *Psychological Bulletin* vol. 121, 1997, 133 (140f); Roese, *Psychological Bulletin & Review* vol. 6, 1999, 570 (571).

12 Roese, *Psychological Bulletin & Review* vol. 6, 1999, 570 (571).

ren Fächern unter dem Schlagwort „Counterfactuals“ bzw. „kontrafaktische Konditionale“ besprochen. So findet man Diskussionen unter diesen Überschriften insbesondere in der Philosophie, aber auch in der Soziologie, der Politikwissenschaft oder in den Geschichtswissenschaften. Thematisch geht es all diesen Fächern darum, kausale Zusammenhänge zwischen einer Ursache und einem Ergebnis aufzuzeigen, indem untersucht wird, was außer dem tatsächlich Eingetretenen sonst noch hätte geschehen können. Insbesondere die Arbeitsweisen und die Untersuchungsgegenstände der Philosophie und der Politik- und Geschichtswissenschaften sind, wie im Verlauf der Arbeit zu zeigen sein wird, mit der Arbeitsweise von Juristen, die sich mit Reserveursachen im Zivilrecht beschäftigen, vergleichbar. Alle drei Wissenschaften fragen nach echten Ereignissen, ihren hypothetischen Alternativen und danach, wie und ob diese miteinander verbunden, bzw. in Einklang gebracht werden können. Jene drei Wissenschaften haben Richtlinien zur Bewertung dieser hypothetischen Ereignisverläufe entwickelt. Die vorliegende Arbeit verwendet diese Analyseschemata nun in einem interdisziplinären Ansatz für die juristische Theoriebildung. Die Eigenheiten der Interdisziplinarität sollen daher an dieser Stelle überblicksartig dargestellt werden.

Grundvoraussetzung jedes interdisziplinären Arbeitens ist, dass verschiedene Disziplinen zur Beantwortung einer Forschungsfrage herangezogen werden.<sup>13</sup> Dabei werden jedoch unterschiedliche Anforderungen genannt, die erfüllt werden müssen, damit sich eine Arbeit tatsächlich als interdisziplinär bezeichnen kann.

Umstritten ist zum einen, was unter „Disziplin“ zu verstehen ist, und unter welchen Umständen daher überhaupt auf Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen zurückgegriffen wird. Verschiedene Vorschläge werden gemacht, was das Wesen von Einzeldisziplinen ausmachen und daher eine Disziplin von ihren Nachbardisziplinen abgrenzen soll. Als Kriterien dafür werden unter anderem der Forschungsgegenstand, die Problemauswahl, die verwendeten Methoden, das Erkenntnisinteresse, das verfolgte Ziel oder auch verschiedene äußere Umstände wie Organisationsstrukturen oder die Fachsprache genannt.<sup>14</sup> So werden teilweise die Begriffe „Fach“

---

13 *Stöckler*, Ziele, Vielfalt und Einheit der Wissenschaften in Theorie und Praxis, in: *Hoff/Korber*, 2017, S. 19 ff. (44) ; vgl. auch ZEIT Campus, Forschen ohne Scheuklappen, <https://www.zeit.de/campus/angebote/forschungskosmos/interdisziplinaritaet/forschen-ohne-scheuklappen>, 01.11.2022.

14 Vgl. *Hollaender*, Interdisziplinäre Forschung. Merkmale, Einflußfaktoren und Effekte, 2005, S. 13 ff; *Kirste*, Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechts-

und „Disziplin“ synonym verwendet; andere sehen in Fächern Untereinheiten von Disziplinen.<sup>15</sup> Letzteres würde dazu führen, dass sehr viele Forschungsarbeiten das Label „interdisziplinär“ tragen könnten. Denn es gibt mehrere tausend verschiedene Fächer, und schon das Zusammenwirken von Strafrechtlern und Zivilrechtlern wäre nach dieser Ansicht interdisziplinäres Arbeiten.<sup>16</sup> Vorgeschlagen wird auch, nur ganze Fächergruppen als Disziplinen zu bezeichnen, so dass es nur wenige Disziplinen und daher auch wenig Interdisziplinarität gäbe, beispielsweise, wenn Naturwissenschaftler mit Geisteswissenschaftlern zusammenarbeiten.<sup>17</sup> Pragmatisch scheint es, sich bei der Definition von Disziplinen an institutionell verfestigten Fächern zu orientieren. Interdisziplinarität liegt demzufolge dann vor, wenn zwischen diesen Fächern gearbeitet wird, wobei der Begriff „Fach“ weit zu verstehen ist. Ein Fach wäre danach die Geschichtswissenschaft, aber nicht die Verfassungsgeschichte.<sup>18</sup> Forscht ein Geschichtswissenschaftler zusammen mit einem Rechtswissenschaftler, kann das jedoch als interdisziplinäres Arbeiten bezeichnet werden.<sup>19</sup> Dieses Verständnis liegt auch der vorliegenden Arbeit zugrunde, sodass die Begriffe „Fach“ und „Disziplin“ synonym verwendet werden.

Interdisziplinäres Arbeiten liegt nicht schon bei jedweden Zusammenwirken von verschiedenen Disziplinen vor. An die Art der Kooperation werden qualifizierte Ansprüche gestellt. Ausreichend ist es daher nicht, dass ein Rechtswissenschaftler lediglich auf historisches Wissen zurückgreift. Wissen und Erkenntnisse verschiedener Disziplinen dürfen auch nicht nur nebeneinandergestellt werden. Sie müssen ineinander integriert werden. Das erfordert, dass sie zu einem Gesamturteil zusammengeführt

---

wissenschaften, in: *Kirste*, 2016, S. 35 ff. (39ff); *Stöckler*, Ziele, Vielfalt und Einheit der Wissenschaften in Theorie und Praxis, in: *Hoff/Korber*, 2017, S. 19 ff. (40 ff).

15 *Stöckler*, Ziele, Vielfalt und Einheit der Wissenschaften in Theorie und Praxis, in: *Hoff/Korber*, 2017, S. 19 ff. (38).

16 *Kocka*, Realität und Ideologie der Interdisziplinarität: Erfahrungen am Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld, in: *Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, 1990, S. 127 ff. (130f).

17 *Heckhausen*, "Interdisziplinäre Forschung" zwischen Intra-, Multi- und Chimären-Disziplinarität, in: *Kocka*, 1987, S. 129 ff.

18 *Kocka*, Realität und Ideologie der Interdisziplinarität: Erfahrungen am Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld, in: *Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, 1990, S. 127 ff. (130f).

19 *Kocka*, Realität und Ideologie der Interdisziplinarität: Erfahrungen am Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld, in: *Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, 1990, S. 127 ff. (130f).

werden.<sup>20</sup> Der Grad der Zusammenführung, also der Integration, kann dabei allerdings variieren. Interdisziplinär ist Forschung sowohl, wenn Erkenntnisse ohne konkrete Wechselwirkung addiert werden, als auch, wenn bestimmte Methoden oder Theorien aus einer Disziplin zur Lösung von Problemen einer anderen Disziplin verwendet werden.<sup>21</sup> In der zweiten Variante ist dann darauf zu achten, dass die fremden Methoden an die Eigenheiten der eigenen Disziplin angepasst und nicht nur unreflektiert übernommen werden.<sup>22</sup> Die vorliegende Arbeit folgt der letztgenannten Arbeitsweise.

Der Mehrwert<sup>23</sup> von interdisziplinärer Forschungsarbeit liegt insbesondere darin, dass durch die Zusammenführung von verschiedenen Disziplinen Lösungen für solche Probleme gefunden werden können, die das Wissensspektrum einer Einzeldisziplin übersteigen.<sup>24</sup> In anderen Fällen besteht die Chance, ganzheitliche Lösungen zu finden, statt Fragen nur aus einer Perspektive zu beantworten. So kann zum einen Innovation gefördert und zum anderen können festgefahrene Denkmuster aufgebrochen werden.<sup>25</sup> Denn durch die Hinzunahme einer weiteren Reflexionsebene kann das Bewusstsein für die Grenzen der eigenen Fachrichtung gestärkt

- 
- 20 *Kirste*, Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften, in: *Kirste*, 2016, S. 35 ff. (63 ff).
  - 21 *Hollaender*, Interdisziplinäre Forschung. Merkmale, Einflußfaktoren und Effekte, 2005, S. 17; *Stöckler*, Ziele, Vielfalt und Einheit der Wissenschaften in Theorie und Praxis, in: *Hoff/Korber*, 2017, S. 19 ff. (46).
  - 22 *Kirste*, Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften, in: *Kirste*, 2016, S. 35 ff. (63 ff).
  - 23 Zur Diskussion, welche Probleme interdisziplinäres Arbeiten mit sich bringt, siehe etwa *Alt*, Süddeutsche Zeitung vom 21.12.2010, <https://www.sueddeutsche.de/karriere/interdisziplinaere-forschung-oberflaechliche-augenwischerei-1.1038630-0#seite-2>, 01.11.2022; *Kocka*, Realität und Ideologie der Interdisziplinarität: Erfahrungen am Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld, in: *Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, 1990, S. 127 ff. (139 ff); *Röhl*, Interdisziplinarität. Vor einem neuen Buch, <https://www.rsozblog.de/interdisziplinaritaet/>, 01.11.2022; *Stöckler*, Ziele, Vielfalt und Einheit der Wissenschaften in Theorie und Praxis, in: *Hoff/Korber*, 2017, S. 19 ff. (44 ff).
  - 24 Vgl. *Stöckler*, Ziele, Vielfalt und Einheit der Wissenschaften in Theorie und Praxis, in: *Hoff/Korber*, 2017, S. 19 ff. (44).
  - 25 Vgl. *Hollaender*, Interdisziplinäre Forschung. Merkmale, Einflußfaktoren und Effekte, 2005, S. 2f.

## 1. Einleitung

werden. So entstehen Chancen zur Erweiterung des eigenen Horizonts und zur Modernisierung der eigenen Disziplin.<sup>26</sup>

Interdisziplinäres Arbeiten und dessen Vorteile werden insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften genutzt, wenn beispielsweise Antworten auf neue technische Herausforderungen oder den Klimawandel gefunden werden müssen.<sup>27</sup> Doch auch in der Rechtswissenschaft trifft man auf Interdisziplinarität. Diese wird auf institutionalisierte Weise insbesondere in den Nebenfächern, wie der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte oder der Rechtsinformatik, gelebt.<sup>28</sup> Darüber hinaus gibt es aber noch Steigerungspotential. So sollten beispielsweise die Chancen, die interdisziplinäres Arbeiten bietet, auch in der Rechtsdogmatik stärker genutzt werden.<sup>29</sup> Denn Rechtswissenschaftler müssen sowohl in der Theorie als auch in der Praxis Lösungen für Probleme aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen finden. Sie haben über soziale, technische, ökonomische, etc. Fragen zu entscheiden, und müssen sie richtigen und gerechten Lösungen zuführen.<sup>30</sup> Auch Juristen sollten daher mehr Interdisziplinarität wagen.<sup>31</sup> Dabei bieten sich insbesondere Kooperationen mit den Nachbarwissenschaften, wie den Geschichts- oder Politikwissenschaften, an. Doch auch neue, innovative Fachrichtungen, oder solche Fächer, die mit der Rechtswissenschaft auf den ersten Blick weniger vergleichbar sind, sollten in den Blick genommen werden.<sup>32</sup>

---

26 Vgl. *Kocka*, Realität und Ideologie der Interdisziplinarität: Erfahrungen am Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld, in: *Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, 1990, S. 127 ff. (137 ff).

27 So zum Beispiel am Potsdam Institut für Klimafolgenforschung.

28 *Kirste*, Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften, in: *Kirste*, 2016, S. 35 ff. (37).

29 So auch *Grimm*, Notwendigkeit und Bedingungen interdisziplinärer Forschung in der Rechtswissenschaft, in: *Kirste*, 2016, S. 21 ff. (29); *Kirste*, Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften, in: *Kirste*, 2016, S. 35 ff. (41). Mehr Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft hat 2012 auch der Wissenschaftsrat gefordert, siehe *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 09.11.2012, S. 29 ff.

30 So auch *Kirste*, Voraussetzungen von Interdisziplinarität der Rechtswissenschaften, in: *Kirste*, 2016, S. 35 ff. (60); *Schaletzke*, "Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften" - Tagung im Zentrum für interdisziplinäre Forschung, 2009, <https://idw-online.de/de/news308496>, 01.11.2022.

31 *Wrase*, Mehr Interdisziplinarität für die Rechtswissenschaft!, <https://www.juwiss.de/mehr-interdisziplinaritaet-fur-die-rechtswissenschaft/>, 01.11.2022.

32 Vgl. *Aust et al.*, Exzellente interdisziplinäre Forschung - gefällt Berlin nicht? Sollte sie aber!, <https://verfassungsblog.de/exzellente-interdisziplinare-forschung-gefällt-berlin-nicht-sollte-sie-aber/>, 01.11.2022; Beispiele für interdisziplinäres Arbeiten

Die folgende Arbeit, die Methoden der Philosophie und der Geschichts- und Politikwissenschaften nutzt, an die Anforderungen der Rechtswissenschaften anpasst, und daraus Schlüsse ableitet, fällt also unter den Begriff der Interdisziplinarität.<sup>33</sup> Der Hauptblickwinkel bleibt dabei ein juristischer; die Theorien und Methoden der anderen Wissenschaften sollen zu neuen juristischen Erkenntnissen führen, nicht zu von den Einzeldisziplinen abhängigen Ergebnissen. Auf diese Weise soll die Frage nach der Beachtlichkeit von Reserveursachen unter neuen Gesichtspunkten diskutiert und gelöst werden.

### 1.3. Gang der Arbeit

Die vorliegende Arbeit beginnt in Kapitel 2 mit einer Darstellung der zahlreichen Meinungen zur Frage, wie mit hypothetischen Kausalverläufen im Rahmen des zivilen Schadensrechts umgegangen werden kann. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeit herrschende Meinung, die die Berücksichtigung von Reserveursachen von der Art des eingetretenen Schadens abhängig macht, unbillig ist. Stattdessen würde eine Theorie der grundsätzlichen Berücksichtigung von hypothetischen Kausalverläufen dem System des BGB eher entsprechen. Um diese These aus einem interdisziplinären Blickwinkel heraus untermauern zu können, wird in Kapitel 3 gezeigt, dass sich das Kausalverständnis und die Art von analysierten Ereignissen in der Rechtswissenschaft, der Philosophie und den Geschichts- und Politikwissenschaften grundsätzlich entsprechen, so dass in der weiteren Untersuchung auf Methoden dieser Fächer zurückgegriffen werden kann. Anhand von verschiedenen Theorien wird außerdem dargestellt, dass die *conditio*-Theorie mit ihrem kontrafaktischen Kausalitätsverständnis zwar durchaus Probleme aufweist, dass sie aber aufgrund von neuen Forschungsansätzen als zivilrechtliche Kausalitätstheorie nicht aufgegeben werden muss. Dass der Vorgang, Erkenntnisse aus Philosophie, Geschichts- und Politikwissenschaften für das Recht fruchtbar zu machen, im angloamerikanischen Rechtsraum bereits in Gang ist, legt Kapitel 4 dar. In Kapitel 5 wird

---

in der Rechtswissenschaft findet man in dem Sammelband *Kirste* (Hrsg.), *Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften*, 2016.

- 33 Dass das Zusammenspiel dieser Disziplinen zu Interdisziplinarität führt, sagt bspw. auch *Kocka*, *Realität und Ideologie der Interdisziplinarität: Erfahrungen am Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld*, in: *Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, 1990, S. 127 ff. (142).

## 1. Einleitung

eine Theorie des Philosophen David Lewis vorgestellt, die dazu dient, den Wahrheitswert von kontrafaktischen Konditionalen zu ermitteln. Diese Theorie wird in einem weiteren Schritt so angepasst, dass sie zur Beurteilung von Reserveursachen in juristischen Sachverhalten herangezogen werden kann. Nach einer Anwendung der angepassten Wahrheitswertkriterien auf Beispielsfälle, die der Rechtsprechung entnommen wurden, kommt man zu dem Ergebnis, dass Reserveursachen den Maßgaben der verwendeten Richtlinien grundsätzlich entsprechen. Kapitel 6 widmet sich der alternativen Geschichte. Es werden Leitlinien vorgestellt, die in der Politik- und Geschichtswissenschaft herangezogen werden, um zu beurteilen, ob hypothetische Geschichtsverläufe, mit deren Hilfe historische Kausalzusammenhänge ermittelt werden, plausibel sind oder nicht. Anhand dieses Analyseschemas, das mit für den rechtswissenschaftlichen Gebrauch benötigten Änderungen ebenso wie in Kapitel 5 herangezogen wird, um juristische Beispielsfälle zu untersuchen, gelangt man zu der Erkenntnis, dass Reserveursachen grundsätzlich auch diesen Anforderungen entsprechen. Daher wird in Kapitel 7 eine Theorie der grundsätzlichen Berücksichtigung von Reserveursachen dargelegt. Abschließend wird in Kapitel 8 ein kurzes allgemeines Fazit gezogen.